



Amtsblatt

Nr. 3
Augsburg, den 20. Januar 2026

70. Jahrgang
Seite 9

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

| | |
|---|----|
| Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Dezember 2025 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/214, RvS-SG21-2206.2-1/215, RvS-SG21-2206.2-1/216, RvS-SG21-2206.2-1/217 | 10 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 2026 Gz.: RvS-SG23-3621.1-1/396 | 10 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg und Fürstenfeldbruck zur Regelung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr für eine landkreisgrenzen- überschreitende Buslinie Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 2026 Gz.: RvS-SG23-3621.1-1/399 | 16 |
|---|----|

Bekanntmachungen anderer Behörden

| | |
|---|----|
| Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm Aufstellung eines Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum nördlich der Blaubeurer Straße - Teilbereich Änderung“ | 19 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| Zweckverband Schwabenakademie Irsee Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 Vom 23. Oktober 2025 | 21 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 5. Dezember 2025 | 22 |
|---|----|

Nichtamtlicher Teil

| | |
|-------------------------|----|
| Buchbesprechungen | 23 |
|-------------------------|----|

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. Dezember 2025**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/214, RvS-SG21-2206.2-1/215,
RvS-SG21-2206.2-1/216, RvS-SG21-2206.2-1/217**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Augsburg 7 wird mit Wirkung zum 01.02.2026 Herr Michael Welz bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Biessenhofen wird mit Wirkung zum 01.02.2026 Herr Markus Feneberg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Kicklingen wird mit Wirkung zum 01.02.2026 Herr Lukas Velemir bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Obergünzburg wird mit Wirkung zum 01.02.2026 Herr Daniel Wuttke bestellt.

Augsburg, den 15. Dezember 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2026 S. 10

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2026**

Gz.: RvS-SG23-3621.1-1/396

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat mit dem Landkreis Dachau mittels Vereinbarung vom 10.11.2025 die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geregelt.

Die Regierung von Schwaben hat die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung mit den dazugehörigen Anlagen mit Schreiben vom 15.12.2025, Gz.: 23-3621.1-1/396 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt. Die Zweckvereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 4 KommZG rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Augsburg, den 20. Januar 2026
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsdirektor

Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Dachau,
vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,

und

dem Landkreis Aichach-Friedberg,
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Klaus Metzger,

gemeinsam bezeichnet als "die Beteiligten"

Präambel

Der Landkreis Dachau und der Landkreis Aichach-Friedberg sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen bzw. verbundübergreifend zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunction zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und dem Landkreis Dachau ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der beiden Landkreise. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit der Beteiligten im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

- (1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den grenzüberschreitenden Linien der als „Vergabestelle“ bezeichnete Landkreis jeweils insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der jeweils andere Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf ihrem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen des Verkehrsangebots, die der Anpassung an geänderte Verkehrsbedürfnisse dienen und sich im Rahmen des Zwecks der Aufgabenübertragung halten. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden. Die Einstellung der Linie oder die Ergänzung durch weitere Linien erfolgt durch Ergänzungsvereinbarung, § 8 Abs. 1 ist zu beachten. Die Aufzählung der Buslinien mit der jeweils zuständigen Vergabestelle und dem mitbedienten Aufgabenträger wird in „Anlage 1 – Regelung über die Zuständigkeiten“ aufgeführt.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Vergabestelle durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Anlage 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Dachau bzw. den Landkreis Aichach-Friedberg über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.
- (3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und gegebenenfalls Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und gegebenenfalls gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer sonstigen Betrauung und der beantragten Genehmigung nicht voneinander abweichen.
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdieneleinschließlich gegebenenfalls erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von gegebenenfalls erforderlichen Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das gegebenenfalls gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils andere Landkreis die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch gegebenenfalls eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Landkreises.
- (5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Vergabestelle verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 2 sicherzustellen.
- (6) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ff KommZG.

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots. Der Landkreis Dachau kann sich in diesen Gesprächen durch die MVV GmbH vertreten lassen. Der Landkreis Aichach-Friedberg kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Verkehrsunternehmen oder die AVV GmbH vertreten lassen.
- (2) Bei der Gestaltung der Verkehrsbedienung sind die geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das jeweilige Gebiet der Landkreise, streben die Partner gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.
- (3) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. In der Regel soll die Festlegung den vollständigen Zeitraum eines beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den betroffenen Verkehr erfassen.
- (4) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Sie übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.
- (5) Änderungen des nach Abs. 2 festgelegten Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Vor wesentlichen Änderungen informiert die Vergabestelle den mitbedienten Aufgabenträger über die Auswirkungen auf die Kosten.

§ 3 Qualitätsstandards

Die Beteiligten sorgen dafür, dass ein von ihnen vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien beauftragtes Verkehrsunternehmen

1. den AVV-Gemeinschaftstarif für die in Anlage 1 Nr. 1. genannten Linien und den MVV-Gemeinschaftstarif für die in Anlage 1 Nr. 2. genannten Linien anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV oder AVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der MVV-Regionalbuslinie X732 werden ab der Neuvergabe zum Jahresfahrplanwechsel 2026 bis zum Auslauf der Linienlaufzeit wie folgt aufgeteilt:
- a) Der Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt sich mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 165.000,-- €.
 - b) Den darüberhinausgehenden Betriebskostenzuschussbedarf tragen die territorial zuständigen kommunalen Aufgabenträger, darunter der Landkreis Dachau.

Dem Landkreis Aichach-Friedberg bleibt eine teilweise Refinanzierung über örtlich betroffene Gemeinden als zusätzliche Leistungen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG unbenommen.

- (2) Die Kosten für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der MVV-Regionalbuslinie 704 werden vom 15.12.2024 bis zum Auslauf der Linienlaufzeit wie folgt aufgeteilt:
- a) Der Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt sich mit einem jährlichen pauschalen Festbetrag in Höhe von 80.000,-- €.
 - b) Den darüberhinausgehenden Betriebskostenzuschussbedarf trägt der Landkreis Dachau.

Dem Landkreis Aichach-Friedberg bleibt eine teilweise Refinanzierung über örtlich betroffene Gemeinden als zusätzliche Leistungen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG unbenommen.

- (3) Für die AVV-Linien nach Anlage 1 Nr. 1. findet keinerlei Kostenausgleich zwischen den Beteiligten statt.
- (4) Die jeweilige Mitbenutzung von Haltestellen, Fahrertoiletten und sonstiger vergleichbarer Infrastruktur, soweit vorhanden, erfolgt ohne finanziellen Ausgleich.
- (5) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet der Beteiligten durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV- und AVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.
- (6) Weitere Finanzierungsregelungen bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht.

§ 5 Abrechnung

- 1) Die Abrechnung der Kosten nach § 4 erfolgt jeweils nach Ablauf eines Fahrplanjahres.
- 2) Die Abrechnung nach vorstehendem Abs. 1 erfolgt durch den Landkreis Dachau gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg nach den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten jährlichen Festbeträgen.

- (3) Forderungen aus den Ansprüchen gemäß obigem Abs. 2 sind vom Landkreis Dachau schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg geltend zu machen. Die Forderungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Geltendmachung zur Zahlung fällig.

§ 6 Hilfen für den Ausbildungsverkehr

- (1) Die Beteiligten verantworten im Rahmen der übertragenen Aufgabenträgerschaft auch die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ für die in Anlage 1 genannten Linien.
- (2) Die Aufgabenträger erhalten vom Freistaat Bayern territorialbezogen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG, aus denen sie den Verkehrsunternehmen in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen „45a-Mittel“ gewähren. Hierfür wird die Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen ermittelt und dieser auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG aufgeteilt. Die Aufgabenträger gewähren diesen bestandssichernden Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen, z. B. der allgemeinen Vorschrift zum Deuschlandticket. Bei gebietsübergreifenden Linien wird der Anteil je Aufgabenträger grundsätzlich anhand der territorialen entfallenden Nutzplatzkilometer ermittelt und von der Regierung an den territorial zuständigen Aufgabenträger ausbezahlt. Der für die in Anlage 1 genannten grenzüberschreitenden Linien jeweils zuständige Landkreis verantwortet die Gewährung der Hilfen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im Namen des übertragenden Aufgabenträgers. Der übertragende Aufgabenträger hat dem zuständigen Aufgabenträger den entsprechenden Anteil der Hilfen für den Ausbildungsverkehr für, welcher er für die übertragenden Linien erhalten hat, zu übermitteln.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann insgesamt mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen desjenigen auf Grund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit hat. Unabhängig davon kann die Vereinbarung im Hinblick auf nur einzelne Linien nach Anlage 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Auslaufen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2024 und tritt mit Auslauf der Linienlaufzeit der in der Anlage 1 genannten Linien außer Kraft.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Verbundraumzusammenschluss zwischen den betroffenen Landkreisen erfolgt, gelten die Regelungen des gemeinsamen Verbundes.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Schwaben als Kommunalaufsichtsbehörde.

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Dachau, den | Aichach, den 21. Oktober 2025 |
| Für den Landkreis | Für den Landkreis Aichach-Friedberg |
| Stefan Löwl Landrat | Dr. Klaus Metzger Landrat |

Anlage 1: Regelung über die Zuständigkeiten

Anlage 1 – Regelung über die Zuständigkeiten

1. Für folgende Linien ist der Landkreis Aichach-Friedberg Vergabestelle und der Landkreis Dachau mitbeteiligter Aufgabenträger:
 - AVV-Regionalbuslinie 203: [Friedberg – Dasing – Adelzhausen – Schloßberg] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 09.12.2028 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
 - AVV-Regionalbuslinie 207: [Friedberg – Eurasburg – Unterumbach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 09.12.2028 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
 - AVV-Regionalbuslinie 244: [Xyger – Obermauerbach – Untermauerbach – Aichach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 13.12.2031 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre;
 - AVV-Regionalbuslinie 250: [Adelzhausen – Aichach] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis 13.12.2031 mit einer Verlängerungsoption durch den Landkreis Aichach-Friedberg um zwei Jahre.
2. Für folgende Linien ist der Landkreis Dachau Vergabestelle und der Landkreis Aichach-Friedberg mitbeteiligter Aufgabenträger:
 - MVV-Regionalbuslinie 704: [Aichach – Altomünster – Dachau] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis zum 13.12.2031;
 - MVV-Expressbuslinie X732: [Dasing/Egenhofen/Gaggers – Odelzhausen – Pasing] – Laufzeit des Verkehrsvertrages bis zum 08.12.2029;

Hinweis:

Voraussichtlich ab Jahresfahrplanwechsel 2026 Umbenennung der bisherigen Linienäste der X732 in folgendes Linienbündel:

X731: [Erdweg (S) – Odelzhausen – Pasing]
X732: [Dasing – Adelzhausen – Odelzhausen – Pasing]
X733: [Egenhofen – Odelzhausen – Pasing].

**Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg und Fürstenfeldbruck
zur Regelung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr für eine landkreisgrenzen-
überschreitende Buslinie**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2026**

Gz.: RvS-SG23-3621.1-1/399

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck mittels öffentlich-rechtlicher Zweckvereinbarung vom 10.11.2025 das Verfahren zu Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr für eine landkreisgrenzenüberschreitende Buslinie geregelt.

Die Regierung von Schwaben hat die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung mit den dazugehörigen Anlagen mit Schreiben vom 15.12.2025, Gz.: 23-3621.1-1/399 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt. Die Zweckvereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 4 KommZG rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Augsburg, den 20. Januar 2026
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsdirektor

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

**dem Landkreis Aichach-Friedberg
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Klaus Metzger
Münchener Straße 9
86551 Aichach**

und

**dem Landkreis Fürstenfeldbruck
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Karmasin
Münchener Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck**

Präambel

Anlass dieser Zweckvereinbarung ist die Schaffung einer Grundlage für die Mittelflüsse der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG. Durch die Änderung des BayÖPNVG vom 24.07.2023 hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes Gebrauch gemacht, die Regelungen des § 45a PBefG durch eine landesgesetzliche Regelung zu ersetzen. Die Änderungen des BayÖPNVG traten zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese Gesetzesänderung bewirkt, dass der Anspruch des mit dem Betrieb beauftragten Verkehrsunternehmens auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG mit Wirkung ab dem 01.01.2024 entfällt. Anstelle dieses bisher durch den Freistaat Bayern über die Bezirksregierungen gewährten Ausgleichs liegt die Verantwortung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in Art. 24 der ab 01.01.2024 geltenden Fassung des BayÖPNVG beim Aufgabenträger, der hierfür Zuweisungen vom Freistaat Bayern erhält. Der Aufgabenträger gewährt den mit dem Linienbetrieb beauftragten Verkehrsunternehmen zur

Aufrechterhaltung der zum Zeitpunkt der Beantragung der Liniengenehmigung geltenden Kalkulationsgrundlagen Ausgleichszahlungen, die den Entfall der zum Beantragungszeitpunkt einkalkulierten Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG kompensieren.

Gemäß der Neuregelung teilt sich die Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen bei übergreifenden Linien nach territorialer Zuständigkeit der jeweiligen Aufgabenträger auf.

Der Ausgleich dient der unveränderten Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der ursprünglich beantragten und genehmigten Verkehrsleistungen aus Verpflichtungen des Auftragnehmers und finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird ermittelt aus dem Betrag, der nach § 45a PBefG rechnerisch auf die Leistungen des Unternehmers im Zuständigkeitsgebiet des Auftraggebers im Jahr 2019 entfielen. Das Jahr 2019 wurde gewählt, um durch die Covid-19-Pandemie bedingte Veränderungen auszuschließen.

Eine doppelte Finanzierung durch weitere Ausgleichsleistungen oder Förderungen (insbesondere für das 365-Euro-Ticket im Ausbildungsverkehr und das Deutschlandticket) wird ausgeschlossen. Bei wesentlichen Leistungsänderungen auf Grund äußerer Entwicklungen werden Verpflichtungen und Ausgleichsleistungen so angepasst, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht unverändert bleibt.

Dies vorangestellt schließen die Vertragsparteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung. Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Mittel im Ausbildungsverkehr für landkreisübergreifende betriebene Buslinien. In den Vorjahren lag eine solche Regelung nicht vor, sie wurde erst durch die gesetzliche Neuregelung in Art. 24 des BayÖPNVG notwendig. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner nun die vorliegende Vereinbarung, um die Abrechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zu ermöglichen.

§1 Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Die Landkreise Aichach-Friedberg und Fürstenfeldbruck sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Gewährung von Ausgleichsleistungen und gegebenenfalls Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Aichach-Friedberg ist in das Verbundsystem des Augsburger Verkehrsverbundes (AVV) integriert, der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Fürstenfeldbruck in das Verbundsystem des Münchener Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr bei landkreisübergreifenden Linienverkehren im Sinne der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“.
- (2) Um dies zu erreichen, überträgt der Landkreis Fürstenfeldbruck nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr, die ihm als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde nach Art. 24 BayÖPNVG zustehen, auf den Landkreis Aichach-Friedberg zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der Landkreis Aichach-Friedberg übernimmt die ihm vom Landkreis Fürstenfeldbruck übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.
- (3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Mittelverrechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr auf der nachfolgend genannten landkreisübergreifenden Buslinie der Landkreis Aichach-Friedberg zuständig sein:
 - Liniennummer: AVV-Regionalbuslinie 104

- Verbindung: Mering – Ried – Baindlkirch – Mittelstetten
- Verkehrsunternehmen: Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH und Z MOBILITY-Werner Ziegelmeier GmbH, Konzessionslaufzeit: 01.08.2016 – 13.12.2025
- Verkehrsunternehmen: Josef Demmelmair Omnibusbetrieb GmbH & Co.KG, Konzessionslaufzeit: 14.12.2025 – 08.12.2035
- Tarif: AVV-Tarif

- (4) Der Hauptaufgabenträger für die oben genannte Linie ist der Landkreis Aichach-Friedberg. Die AVV GmbH hat im Sinne der Geschäftsbesorgung mit dem Verkehrsunternehmen den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) im Auftrag des Landkreises Aichach-Friedberg geschlossen. Auf dieser Basis nimmt der Landkreis Aichach-Friedberg seine Verantwortung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in Art. 24 BayÖPNVG wahr. Es besteht Einvernehmen, dass der Landkreis Fürstenfeldbruck die Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg überträgt.
- (5) Die gemäß der territorial entfallenden Nutzplatzkilometer ermittelten und von der Regierung an den Landkreis Fürstenfeldbruck als territorialem Aufgabenträger der oben genannten Buslinie ausbezahlten Mittel für Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr übermittelt der Landkreis Fürstenfeldbruck an den Landkreis Aichach-Friedberg in vollständiger Höhe zur Wahrung der Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen in eigener Zuständigkeit.
- (6) Es besteht Einvernehmen, dass die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (7) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (8) Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Verbundraumzusammenschluss zwischen dem AVV und dem MVV erfolgt, gelten die Regelungen des gemeinsamen Verbundes.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und tritt außer Kraft, sobald die Grundlage für diese Zweckvereinbarung entfällt. Dies geschieht, wenn die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG für die unter § 2 Abs. 3 genannte Buslinie nicht mehr zu gewähren sind, da zum Zeitpunkt der Beantragung der Liniengenehmigung nicht mehr mit einer Kalkulationsgrundlage für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG (wie vor dem 01.01.2024 gültig) gerechnet werden konnte.
- (2) Der Landkreis Aichach-Friedberg holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der Regierung von Schwaben und der Landkreis Fürstenfeldbruck die entsprechende Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern als jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Schließen etwaiger Regelungslücken.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Aichach, den 10. November 2025
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger, Landrat

Fürstenfeldbruck, den 29. Oktober 2025
Landkreis Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin, Landrat

RABI. Schw. 2026 S. 16

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum nördlich der Blaubeurer Straße - Teilbereich Änderung“

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

Bebauungsplan „Fachmarktzentrum nördlich der Blaubeurer Straße - Teilbereich Änderung“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst gemäß amtlichem Kataster das Flst. Nr. 4000/22 der Gemarkung Ulm, Flur Ulm. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,6 ha auf. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Im Einzelnen gilt der Bebauungsplanentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 06.11.2025.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf Grund der Plangröße erfolgte eine Vorprüfung im Einzelfall nach Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB). Es wird eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB für die Bebauung des Grundstückes, sowie die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne von § 2a BauGB sind nicht erforderlich.

Planungsziel

In das Plangebiet Fachmarktzentrum ‚Homepark IKEA‘ soll ein Sportfachmarkt aus dem Blautalcenter, ebenfalls in der Blaubeurer Straße gelegen, umgesiedelt werden. Der Sportfachmarkt ist der letztverbliebene Einzelhandelsmieter im Blautalcenter, welches zu einem urbanen Stadtquartier umgebaut werden soll, und muss mit Blick auf eine zügige Umsetzung der dort geplanten Baumaßnahmen verlagert werden. Der bisherige Bebauungsplan ‚Fachmarktzentrum nördlich der Blaubeurer Straße‘ für das Fachmarktzentrum ‚Homepark IKEA‘ lässt die Ansiedlung eines Sportfachmarktes derzeit nicht zu, weshalb es einer Bebauungsplanänderung bedarf.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen können vom 26.01.2026 bis 09.02.2026 im Internet auf der Webseite der Stadt Ulm unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraums im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich aus. Für Auskünfte und Erörterungen stehen die Mitarbeiter im Bürgerservice Bauen während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsgebaude-munchner-str-2/services>

Äußerungen können unter der E-Mail buergerservice-bauen@ulm.de elektronisch übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an die Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm gesendet oder während den Öffnungszeiten zur Niederschrift erklärt werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm getroffen.

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

| | |
|-----------------------|--|
| Montag | 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 - 12.30 Uhr |
| Donnerstag | 12.30 - 17.00 Uhr* |
| Freitag | 8.00 - 12.30 Uhr |

*17.00 - 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Vom 23. Oktober 2025

- 1. -

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Schwabenakademie Irsee vom 15. Mai 2017 (RABI. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 1.239.350,00

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. € 1.000,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Umlagebedarf für den Erfolgsplan beträgt € 620.000,00
Hier von entfallen auf
1. den Bezirk Schwaben € 394.545,00
2. den Schwäbischen Volksbildungsverband e.V. € 225.455,00

(2) Für den Vermögensplan wird keine Umlage benötigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Irsee, den 23. Oktober 2025
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Vorsitzender des Zweckverbands

- II. -

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee (87660 Irsee, Klosterring 4) während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 21

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 5. Dezember 2025

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|---|------------------|
| 1. im Gesamtergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 1.389.790,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.545.687,00 EUR |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 155.897,00 EUR |
| 2. im Gesamtfinanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.290.436,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.446.333,00 EUR |
| und einem Saldo von | - 155.897,00 EUR |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 50.000,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 50.000,00 EUR |
| und einem Saldo von | 0,00 EUR |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0,00 EUR |
| und einem Saldo von | 0,00 EUR |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von | - 155.897,00 EUR |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbundumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2026 insgesamt 1.417.119,00 EUR und verteilt sich wie folgt:

a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:

| | |
|-------------------------------|------------------|
| • Zuschuss für Vorlaufkosten | 50.000,00 EUR |
| • Zuschuss für Betriebskosten | 1.050.000,00 EUR |

b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen 317.119,00 EUR

| | |
|-----------------------------------|----------|
| • Zuschuss für Investitionskosten | 0,00 EUR |
|-----------------------------------|----------|

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Günzburg, den 5. Dezember 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2026 S. 22

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Keck/Puchta/Konrad/Neckermann:

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

52. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juni 2025
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:
Ausführliche Überarbeitungen und Handreichungen für die Praxis.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

223. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2025

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 21.241 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangelage-Verordnung – BG-V)
- 31.399 Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV)
- 31.3996 Dreiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe – 43. BlmSchV)
- 36.161 Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung – ChemSanktionsV)
- 36.22 Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA)
- 66.10 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

161. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 20. Juli 2025

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt die Änderungen der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte.

Sie führt außerdem die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung und von Teilen der Landkreisordnung und der Bezirksordnung fort.

RABI. Schw. 2026 S. 23